

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Juni 2003

Nr. 2003/1149

Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches Boningen

1. Feststellungen

Die Amtschreiberei Olten-Gösgen beantragt mit Schreiben vom 12. Juni 2003, das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Boningen, bestehend aus 503 Grundbuchblättern, auf den 1. Juli 2003 in Kraft zu setzen.

2. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2922 vom 17.12.1996 wurde Herr Marcel Perrinjaquet, Grundbuchgeometer, Gümligen, mit der Durchführung der Neuvermessung beauftragt.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat mit Verfügungen vom 06.12.2000 die Vermessung als Grundbuchvermessung anerkannt. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wurde mit RRB Nr. 1535 vom 22.08.2000 mit der Anlage des eidgenössischen Grundbuches beauftragt.

Die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der dinglichen Rechte im Sinne der §§ 4 und 5 der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches erfolgte im Amtsblatt vom 07.09.2001 und im Gäuanzeiger vom 06.09.2001. Es wurden keine Rechte angemeldet.

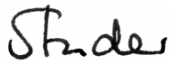
Durch stichprobeweise Kontrolle stellte der Amtschreiberei-Inspektor-Stv. fest, dass die Anlage vollständig durchgeführt ist. Das Grundbuch ist nachgeführt.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2003 unterstützt der Amtschreiberei-Inspektor-Stv. den Antrag der Amtschreiberei Olten-Gösgen.

3. Beschluss

- 3.1 Das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Boningen, umfassend das ganze Gemeindegebiet, wird auf den 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt

- 3.2 Vom 1. Juli 2003 an können alle nicht eingetragenen, jedoch eintragungspflichtigen dinglichen Rechte gegenüber gutgläubigen Dritten nicht mehr geltend gemacht werden.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Finanzdepartement (as-inspektorat\rrb eidg. Grundbuch boningen.doc)

Amtschreiberei-Inspektor (2)

Amtschreiberei Olten-Gösigen

Obergericht

Amt für Justiz

Kantonales Vermessungsamt

Bundesamt für Justiz, Postfach, 3003 Bern

Präsidium der Einwohnergemeinde Boningen, 4618 Boningen

Staatskanzlei (Amtsblatt, Publikation von Ziffern 3.1. und 3.2.)